Bundespolizeipräsidium

[redacted]

POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam

[redacted]

POSTANSC[redacted]

BEARBEITE[redacted]

E[redacted]

INTE[redacted]

DATUM Potsdam, 4. Juli 2019
AZ 71 - 10 00 11 - 0008 - 19-04

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**
HIER Videoüberwachung an den Flughäfen Berlin Tegel und Frankfurt am Main

BEZUG Ihre Anfragen an die Bundespolizeidirektionen Berlin und Flughafen Frankfurt am Main vom 22. Mai 2019 per Mail

Sehr geehrter [redacted]

ich beziehe mich auf die o.g. Anfragen vom 22. Mai 2019
Zu den angeforderten Informationen teile ich Ihnen folgendes mit:

I. Der Antrag auf Auskunft wird insoweit abgelehnt, als um Übersendung einer Aufzählung aller installierten Überwachungskameras an den von Ihnen angefragten Flughäfen mit deren jeweiligen Standorten gebeten wird.

Begründung:

Die begehrte Auskunft kann nicht erteilt werden, da das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Belange der inneren oder äußeren Sicherheit haben kann bzw. die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Die Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen, mithin auch auf Verkehrsflughäfen im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei, erfüllt eine **kriminologische Doppelfunktion**: Sie soll zum einen Straftaten verhindern und somit aus generalpräventiven Gründen zur Abschreckung potenzieller Täter beitragen. Das Risiko, im öffentlichen Raum durch eine Live-Beobachtung am Monitor polizeilich entdeckt zu werden, soll potenzielle Täter von der Tatbegehung abschrecken und die Anzahl der begangenen Straftaten senken. Zum anderen soll die Videoüberwachung, respektive die nachträgliche Auswertung von aufgezeichnetem Material,

in repressiver Hinsicht dazu beitragen, Täter in kurzer Zeit zu erkennen, Tathergänge nachzuvollziehen und begangene Taten schneller aufzuklären, z. B. durch das Erstellen von Fahndungsbildern und die Feststellung der Identität von Tatverdächtigen Durch die Videoüberwachung/-aufzeichnung wird die Polizei in die Lage versetzt, Straftaten zu erkennen sowie schnell und gezielt zu reagieren, um Straftäter unmittelbar nach Tatbegehung identifizieren und festnehmen zu können oder sie gegebenenfalls an der Begehung weiterer Straftaten zu hindern; auch hilfsbedürftigen Personen und Opfern kann die Polizei dadurch rasch helfen.

Im Interesse dieser kriminologischen Funktion von Videoüberwachung/ -aufzeichnung ist eine Aufzählung aller installierten Überwachungskameras an Verkehrsflughäfen abzulehnen.

Mithin liegt hinsichtlich dieser Anfrage ein Ausschlussgrund gemäß § 3 Nr. 1 c) bzw. Nr. 2 IFG vor.

Eine positive Entscheidung über diesen Teil des Antrags und eine Erteilung der begehrten Information ist aus den genannten Gründen auch künftig nicht möglich.

II. Im Übrigen gebe ich den Auskunftsanträgen statt und erteile die begehrten Auskünfte zu den Fragen:

1. *Wie lange werden die Aufnahmen gespeichert?*

   30 Tage, soweit sie nicht zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit benötigt werden.

2. *Sind einige Überwachungskameras bereits mit biometrischer Gesichtserkennung ausgestattet und wenn ja wie viele.*

   Die Überwachungskameras sind nicht mit biometrischer Gesichtserkennung ausgestattet.

3. *Gibt es Statistiken, ob durch den Einsatz von Überwachungskameras Straftaten vereitelt bzw. aufgeklärt werden konnten? Wenn ja, bitte ich um die Zusendung dieser Statistiken.*

4. *Wie viele Anzeigen wurden, aufgrund der Überwachungsaufnahmen, in den Jahren 2017 und 2018 angefertigt?*

   Fragen 3 und 4 werden aufgrund der inhaltlichen Nähe zusammen beantwortet. Statistiken im Sinne Ihrer Fragestellungen existieren nicht.

5. *Wird auf den Einsatz von Videoüberwachung, vor Betreten des Flughafens, hingewiesen, beispielsweise durch Hinweisschilder? Wenn ja, erfüllen diese Hinweise die Voraussetzungen des DSGVO?*

Die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder statuieren eine Hinweispflicht auf die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Vgl. § Abs. 2 BDSG). Nach § 27 Satz 2 Bundespolizeigesetz (BPOLG) wird auf die Videoüberwachung/-aufzeichnung durch entsprechende Hinweisschilder an den Zugängen (z.B. „Dieser Bereich wird von/vom ....videoüberwacht.") bzw. eindeutige graphische Symbole (Piktogramme), die einen hohen Wiedererkennungswert aufweisen, hingewiesen. Diese Hinweise entsprechen den Vorgaben des Datenschutzrechts.

6. *Ist ein externer Dienstleister mit dem Betrieb der Kameras beauftragt (z.B. Überwachung der Live-Bilder, Speicherung und Auswertung des Bildmaterials, etc.)?*

Flughafenbetreiber sind schon dem Gesetz nach dazu verpflichtet Maßnahmen zur eigenen Sicherung zu ergreifen (§ 8 Luftsicherheitsgesetz). Dazu gehört beispielsweise auch die Installation von Videoüberwachungsanlagen. Diese werden durch den jeweiligen Flughafenbetreiber beschafft und betrieben. Die Bundespolizei nutzt diese Anlagen zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben mit. Teilweise betreibt die Bundespolizei jedoch auch eigene Videoüberwachungsanlagen. Die datenschutzrechtliche Verantwortung trägt letztlich der jeweilige Nutzer mit der ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Grundlage.

7. *Welche dritten Parteien haben mittelbaren oder unmittelbaren Zugriff auf die Kameradaten?*

Zugriff auf Kameradaten haben diejenigen Stellen, welche mit örtlicher und sachlicher Zuständigkeit und mittels entsprechender Rechtsgrundlage auf Videoaufzeichnungen zurückgreifen müssen.

6. *An welche dritten Parteien wurden in den Jahren 2017 oder 2018 weitergegeben?*

7) *An welche dritten Parteien werden Kameradaten weitergegeben?*

Zusammenfassung der Fragen 6 und 7):
Eine Weitergabe erfolgt nur auf Anforderung und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Eine diesbezügliche Statistik wird durch die Bundespolizei nicht geführt.

Die Erteilung dieser Auskünfte ergeht kostenfrei, § 10 Abs. 1 S.2 IFG.

Bezüglich etwaiger weiterer Anfragen weise ich jedoch vorsorglich darauf hin, dass Kosten nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) anfallen können. Der Gebührenrahmen in Höhe von bis zu 500,00 € kann gegebenenfalls ausgeschöpft werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch kann beim Bundespolizeipräsidium, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.
Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bpolp.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[redacted]

Absender:

Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

08.07.19[redacted]

Förmliche Zustellung

Aktenzeichen

71-10001-0008-19-04.u.a.

[redacted]

Postleitzahl u. Ort

Weitersenden innerhalb des
- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen